



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 6 vom 17. März 2023

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

- △ Herrn Georg Zink
- △ Herrn Karl Götz

Bekanntmachungen

- △ Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach von Flusskilometer 5,00 bis 8,58 und von 9,825 bis 10,25 und von 10,43 bis 11,135 auf dem Gebiet der Stadt Amberg
- △ Mikrozensus 2023

Ausschreibung

- △ Lieferung von ca. 500 to Eisen (III) Chlorid Lösung

Öffentliche Zustellungen

- △ Herrn Fsehaye Yonatan
- △ Herrn Leon Delija
- △ Herrn Frank Mentel
- △ Herrn Louis Schwarz
- △ Herrn Florian Steiger
- △ Herrn Joe Alan Walker
- △ Herrn Roland Weber

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

Georg Zink,

der über 32 Jahre bei der Stadt Amberg beschäftigt war.

Herr Zink wurde 1966 als Forstwart für das Forstrevier Hüttenhof eingestellt.

Wir haben Herrn Zink in all den Jahren als engagierten Mitarbeiter mit großer Sachkenntnis kennen lernen dürfen. Er erledigte seine Arbeit immer gewissenhaft und selbstständig.

Wegen seiner ehrlichen und gerechten Art war er bei den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Auch nach seiner Pensionierung waren wir stets freundschaftlich verbunden.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 04.03.2023

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Christian Braun
Personalratsvorsitzender

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Karl Götz

der am 28. Februar 2023 verstorben ist.

Herr Götz war 34 Jahre in unserem Unternehmen beschäftigt. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Amberg, 07. März 2023

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Aufsichtsratsvorsitzender

Frank Backowies
Geschäftsführer

Erika Termer
Betriebsratsvorsitzende

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach von Flusskilometer 5,00 bis 8,58 und von 9,825 bis 10,25 und von 10,43 bis 11,135 auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Krumbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) bereits mit „Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg“ vom 22. Dezember 2009 festgesetzt. Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet von Flusskilometer 5,00 bis 8,58 und von 9,825 bis 10,25 und von 10,43 bis 11,135 neu berechnet und in den beigefügten Plänen neu dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das durch die Neuberechnung ermittelte Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab $M 1 : 2\ 500$ senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Die Flächen, welche mit der Verordnung vom 22. Dezember 2009 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurden, aber auf Grundlage der Neuberechnung nicht mehr als Überschwemmungsgebiet ermittelt wurden, sind senkrecht schraffiert und weiß eingefasst. Die Detailkarten und auch die Übersichtskarte im Maßstab $M 1 : 20\ 000$ können bei der Stadt Amberg im Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, Zimmer 112 täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete>

Das durch Rechtsverordnung vom 22.12.2009 festgesetzte und in den dazugehörigen Übersichts- und Lageplänen entsprechend als weiß schraffierte Fläche angegebene Überschwemmungsgebiet am Krumbach bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten weiterhin insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 A wSV.

Mit Festsetzung durch Rechtsverordnung des neu ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach, welches mit dieser Bekanntmachung als vorläufig gesichert gilt, wird gleichzeitig die überholte Rechtsverordnung vom 22.12.2009 aufgehoben werden. Erst mit der Aufhebung der Rechtsverordnung vom 22.12.2009 erlöschen die damit verbundenen Rechtswirkungen für die weiß schraffierten Flächen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten, blau schraffierten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Amberg abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB

entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Amberg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Amberg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

mungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Amberg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Amberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist der Stadt Amberg höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Amberg, 14.03.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung **Mikrozensus 2023**

Im Jahr 2023 findet im Freistaat - wie im gesamten Bundesgebiet - wieder der Mikrozensus statt. Seit 1957 werden hierfür jährlich ein Prozent der Bevölkerung u.a. zu Bildung, Beruf, Familie, Haushalt und Einkommen befragt. In dem jährlich wechselnden zusätzlichen Schwerpunkt steht dieses Jahr die Krankenversicherung im Mittelpunkt. Der Mikrozensus umfasst gleichzeitig vier Erhebungen. Erstens: das eigentliche Mikrozensus-Kernprogramm. Zweitens die

Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union. Es folgen als drittes und viertes Element die europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen sowie die Befragung der Europäischen Union zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten. Entsprechend werden die teilnehmenden Haushalte in vier Gruppen unterteilt, wobei jede Gruppe ein anderes Fragenprogramm beantwortet.

Die Befragungen zum Mikrozensus 2023 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Hierbei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, welche Adressen für die Teilnahme ausgewählt werden. Einmal ausgewählt, nehmen die jeweiligen Haushalte in der Regel an vier Befragungen innerhalb von maximal vier Jahren teil. Diesen Haushalten wird per Post vor der eigentlichen Befragung ein Brief vom [Bayerischen Landesamt für Statistik](http://www.statistik.bayern.de) zugesandt. Darin werden sie über ihre Teilnahme am Mikrozensus informiert, verbunden mit einem Terminvorschlag für ein telefonisches Interview. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind wichtige **Planungs- und Entscheidungshilfen für Politik, Verwaltung und Wirtschaft**. So wird beispielsweise für eine bedarfsgerechte Förderung des Wohnungsbaus die Information benötigt, in wie vielen Haushalten jeweils eine, zwei oder mehr Personen zusammenleben. Zudem entscheiden die erhobenen Daten mit darüber, wieviel Geldmittel Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Auch Wissenschaft und Forschung, Verbände und Organisationen sowie Journalistinnen und Journalisten nutzen regelmäßig die Daten des Mikrozensus. Sie werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht und stehen damit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Im Internet finden Sie die Daten bereits abgeschlossener Erhebungen unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Fürth, 26.01.2023
Bayerisches Landesamt für Statistik

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Lieferung von ca. 500 to Eisen (III) Chlorid Lösung

1. Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach UVgO, Vergabenummern: 23-001-UVgO006-ZAB
3. Zugelassene Angebotsabgabe:
 - △ Schriftlich
 - △ Elektronisch in Textform
 - △ Elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen: Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereit-

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

gestellt

5. Art und Umfang der Leistungen, sowie Ort der Leistungserbringung:

- a. **Lieferung von ca. 500 to Eisen (III) Chlorid Lösung**
- b. Klärwerk Theuern, Vilstalstr. 325, 92245 Kümmersbruck
- c. Erbringung von Planleistungen: nein

6. Aufteilung in Lose: nein

7. Nebenangebote: Sind nicht zugelassen

8. Ausführungsfrist:

- a. Beginn: 01.05.2023
- b. Ende: 31.12.2023

9. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch ab 17.03.2023 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/242769>

Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: Keine Angabe

10. Angebotsfrist und Bindefrist:

- a. Ablauf der Angebotsfrist: 04.04.2023, 10:00 Uhr
- b. Ablauf der Bindefrist: 03.05.2023

11. Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen

12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13. Beurteilung der Eignung:

- a. Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen. Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.
- b. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/242769>
- c. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit den Angebot vorzulegen: Keine Angaben

14. Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

Amberg, 17.03.2023

STADT AMBERG

Tiefbauamt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Fsehaye Yonatan

Für Herrn Fsehaye Yonatan, geb. 01.06.1999 in Wadkedba, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: An der Pirnermühle 10, 92237 Sulzbach-Rosenberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 43/2023 Schreiben vom 01.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 1. Stock, Zimmer Nr. 112, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 01.03.2022

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Leon Delija

Für Herrn Leon Delija, geboren am 12.08.2002 in Heilbronn, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 JL, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Frank Mentel

Für Herrn Frank Mentel, geboren am 31.07.1963 in Kassel, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 JL, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Louis Schwarz

Für Herrn Louis Schwarz, geboren am 07.06.1997 in Amberg, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 JL, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Florian Steiger

Für Herrn Florian Steiger, geboren am 31.03.1989 in Neumünster, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 J1, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Roland Weber

Für Herrn Roland Weber, geboren am 07.10.1963 in Amberg, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 J1, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Joe Alan Walker

Für Herrn Joe Alan Walker, geboren am 15.04.1964 in Texas - Vereinigte Staaten, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Philipp-Melanchthon-Straße 12, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 J1, Schreiben vom 14.03.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2023

Amberg, den 14.03.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.